

## ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 6

### **Betr.: Einstufung von Schlacken aus der Behandlung von Kupferlegierungen in den Einträgen GB040 und B1100**

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 am 5. Dezember 2007 durchgeführten Versammlung vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 10. Dezember 2007 und sollen spätestens fünf Jahre nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden.
2. Der Eintrag GB040 in Teil II von Anhang III („Grüne“ Abfallliste) lautet „Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung“ und ein Teil des Eintrags B1100 in Teil 1 von Anhang V, Liste B, lautet „zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen“<sup>1</sup>.
3. *Ob Schlacken aus der Behandlung von Kupferlegierungen, z. B. Messing und Bronze, auch als Einträge GB040 und B1100 eingestuft werden können, ist nicht klar.* Es besteht Bedarf, ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen zu erreichen, um sicherzustellen, dass unterschiedliche zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten die gleiche Auslegung in Bezug auf Schlacken aus der Behandlung von Kupferlegierungen anwenden.
4. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde vereinbart, dass Schlacken aus der Behandlung von Kupferlegierungen als GB040 und B1100 eingestuft werden können, sofern die metallische Fraktion der Schlacke überwiegend aus Kupfer besteht.

---

<sup>1</sup> Siehe auch Anhang III Teil I Buchstabe c.